

Bekanntmachung
der Gemeinde Garching a.d.Alz

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes B 1 für den Geltungsbereich des Flurstückes 260 (Teilfläche) an der geplanten Röntgenstraße, Garching a.d.Alz

Der Bauausschuss der Gemeinde Garching a.d.Alz hat in seiner Sitzung am 22.01.2019 den Änderungsentwurf nach Einarbeitung einzelner Nachträge als Satzung beschlossen. Das hierzu vorliegende Anhörungsergebnis wurde im Rahmen des Abwägungsgebotes durch Beschlussfassung behandelt. Die vollzogene Bauleitplanung entspricht den Entwicklungsvorgaben i.S. des § 8 Abs. 2 BauGB. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung war in Anbetracht dieser Voraussetzungen nicht erforderlich. Aufgrund dieser Feststellung und hierzu vorgenommener Bekanntmachung tritt die geänderte Planfassung nunmehr in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die geänderte Plansatzung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Garching a.d.Alz, Bauamt Zimmer 1.08 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dem Inkrafttreten der geänderten Planfassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Demnach werden unbeachtlich

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Garching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Garching a.d.Alz

Mende
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:
Aushang an der Amtstafel:
Angeheftet am: 27.01.2019
Abgenommen am: